

## Unfall im Ausland - Entschädigung zu Hause

Wien (OTS) - Ein schöner Schaden: Kaum am Urlaubsort angekommen, kracht es schon. Ein Einheimischer hat Ihren Vorrang missachtet und Ihr neues Auto stark beschädigt. Guter Rat ist dann teuer, vor allem, wenn Ihnen die Sprache des Unfallgegners fremd ist. Wie kommen Sie nun zu Ihrem Recht und zu Ihrem Geld?

Eine komfortable Lösung bietet dafür eine weitgehend unbekannte EU-Richtlinie: Wer im EU-Ausland Opfer eines Verkehrsunfalls mit einem Einheimischen wird, kann die Schadenersatzansprüche in seinem eigenen Heimatland geltend machen. Der Geschädigte muss sich nur in Österreich an jenen Schadenregulierungsbeauftragten wenden, der dafür im Regelfall vom ausländischen Versicherer nominiert worden ist. Dieser bearbeitet und erledigt dann außergerichtlich die Ansprüche des Geschädigten. Wer das jeweils ist, erfährt man in jedem Fall beim Versicherungsverband (0043-1-71156-0).

Seit 1. Mai 2004 gilt diese Regelung der EU auch für die zehn neuen Mitgliedstaaten und bringt dadurch eine wesentliche Erleichterung für Österreicher, die in Osteuropa unterwegs sind. Die Richtlinie hat allerdings auch einen Pferdefuß: Es gilt nämlich das Recht des Unfalllandes. Dadurch kann der Schadenersatz wesentlich geringer ausfallen als in Österreich. Kosten für Rechtsanwälte oder Sachverständige werden zum Beispiel nicht überall ersetzt. In manchen Ländern muss der Geschädigte die Prozesskosten selbst tragen, auch wenn ihn am Schaden kein Verschulden trifft. Darüber hinaus schwanken die Deckungssummen in Europa sehr stark und sind vor allem in den neuen Mitgliedsländern auf einem äußerst niedrigen Niveau: Hierzulande gilt eine Mindestversicherungssumme von 1,09 Millionen Euro, die mit 1. Oktober 2004 sogar auf 3 Millionen Euro angehoben wird, während in manchen Staaten jeder Fünfte überhaupt ohne Versicherungsschutz unterwegs ist.

Bei Kfz-Unfällen im Ausland macht es sich somit bezahlt, einen eventuellen Schaden nach österreichischem Recht reguliert zu wissen. Möglich wird dies mit dem "Allianz Euro-Schutz". "Als Geschädigter erhalten Sie dadurch sofort Ihr Geld, wenn ein Verschulden des Unfallgegners nachgewiesen ist", erklärt Gerhard Bernard, Schadenleiter bei der Allianz Elementar. Daneben seien auch eine Rechtsschutzversicherung oder eine Auslands-Kurzkasko überlegenswert.

Sie kosten nicht viel und sind im Falle des Falles Goldes wert.

Außerdem profitieren die Kunden der Allianz von deren Präsenz in über 70 Ländern in aller Welt. "Wir behandeln grenzüberschreitende Schadensfälle wie eigene", so Bernard: "Als einer der weltweit größten Versicherer haben wir uns im internationalen Verbund verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden zur Deckungsfrage Stellung zu nehmen, wenn der ausländische Unfallgegner ebenfalls bei der Allianz versichert ist."

Zwtl.: Verkehrsunfall im Ausland - was tun?

10 Tipps, die Sie unbedingt beachten sollten, wenn Sie im Ausland einen Unfall haben:

1. Lassen Sie den Unfall möglichst von der Polizei aufnehmen und verlangen Sie eine Kopie des Protokolls. (Bei der Ausreise kann bei einer Grenzkontrolle die behördliche Unfallbestätigung verlangt werden. Liegt keine vor, können Sie in den Verdacht der Fahrerflucht geraten.)

2. Füllen Sie den Europäischen Unfallbericht aus (er ist - egal, in welcher Sprache er abgefasst wurde - inhaltlich und grafisch völlig identisch). Die Unterschrift auf dem Europäischen Unfallbericht ist kein Schuldeingeständnis.

~

3. Notieren Sie alle erforderlichen Daten des Unfallgegners:
- a. Name und Anschrift des Lenkers und Fahrzeughalters
  - b. Amtliches Kennzeichen
  - c. Haftpflichtversicherung
  - d. Zeit und Ort des Unfalls

~

4. Sichern Sie sich Beweismittel: Notieren Sie die Daten von Zeugen, machen Sie Fotos und Skizzen.

5. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen.

6. Als Bestätigung für Ihre Haftpflichtversicherung können Sie Ihre "Grüne Karte" vorweisen.

7. Informieren Sie umgehend Ihren Haftpflichtversicherer und -

sofern abgeschlossen - die Rechtsschutzversicherung, damit Sie keine Frist versäumen.

8. Machen Sie Ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung geltend. Im Rahmen der 4. Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie der Europäischen Union können Sie sich in Österreich an den sogenannten Schadenregulierungsbeauftragten wenden.

9. Achtung: Grundsätzlich gilt das Recht des Unfallortes - sowohl für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen als auch für ein Strafverfahren.

10. Sollte der Verkehrsunfall in einem EU- bzw. EWR-Staat durch ein nicht versichertes oder unbekanntes Fahrzeug verursacht worden sein, können die Ansprüche beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs geltend gemacht werden. Er wickelt die Schadenersatzansprüche nach den Verkehrsofopferbestimmungen des Unfalllandes ab.

Die Einschätzungen stehen wie immer unter den nachfolgend angegebenen Vorbehalten.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit wir in dieser Meldung Prognosen oder Erwartungen äußern oder unsere Aussagen die Zukunft betreffen, können diese Aussagen mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen ergeben sich eventuell Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen. Abweichungen können außerdem auch aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise -tendenzen und, insbesondere im Bankbereich, aus der Ausfallrate von Kreditnehmern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte und der Wechselkurse, sowie nationale und internationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen

können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, die in dieser Meldung enthaltenen Aussagen zu aktualisieren.

~

Rückfragehinweis:

Dr. Marita Roloff

Unternehmenskommunikation

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Hietzinger Kai 101-105, 1130 Wien

Tel: 01/878 07 - 80726, Fax: - 40261

<mailto:marita.roloff@allianz.at>

<http://www.allianz.at>

~

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLIESSLICHER INHALTLICHER  
VERANTWORTUNG DES AUSENDERS \*\*\*

~

OTS0117 2004-08-09/14:01

~

091401 Aug 04

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20040809\\_OTS0117](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20040809_OTS0117)